



Datenschutz

Audiotranskript

3.5 Bekanntgabe zu einem personenbezogenen Zweck: Vorgehen

Für eine Bekanntgabe von Personendaten braucht es drei Dinge: Erstens muss eine Rechtfertigung entweder durch ein Gesetz oder durch Einwilligung der betroffenen Person vorliegen. Und zweitens muss die Bekanntgabe von Personendaten immer auch verhältnismässig sein. Drittens muss geprüft werden, ob der konkreten Bekanntgabe Einschränkungsgründe entgegenstehen. Das können gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder überwiegende öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen sein.

Wie gehen Sie nun vor, wenn Sie das prüfen sollen? Nehmen wir als Beispiel die Steuerverwaltung, die von der Sozialhilfe Personendaten über eine steuerpflichtige Person erhalten will. Die Prüfung erfolgt in vier Schritten.

In einem ersten Schritt müssen wir uns fragen: Darf die Steuerverwaltung die Personendaten, die sie von der Sozialhilfe anfordert, überhaupt «haben wollen»? Datenschutzrechtlich gefragt: Darf sie diese Personendaten bearbeiten?

Dazu prüfen wir die grundsätzlichen Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten nach § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes. Diese Bestimmung verlangt eine gesetzliche Grundlage für das Bearbeiten und die Verhältnismässigkeit des Bearbeitens. Die entsprechende gesetzliche Grundlage finden wir im Steuergesetz. Demnach hat die Steuerverwaltung die Pflicht, die Einkommenssteuer zu veranlagern. Damit sie das tun kann, muss sie wissen, welches Einkommen eine steuerpflichtige Person hat. Steuerrechtlich stellt der Bezug von Sozialhilfeleistungen ein Einkommen dar. Das heisst, die Steuerverwaltung darf Angaben über den Sozialhilfebezug einer steuerpflichtigen Person bearbeiten, weil es sich eben um ein Einkommen handelt. Damit lässt sich die Frage, ob die Steuerverwaltung die Daten bearbeiten darf, mit «ja» beantworten. Nur wenn das der Fall ist, können wir zum zweiten Schritt übergehen.

In einem zweiten Schritt müssen wir uns die Frage stellen: Darf die Steuerverwaltung gegenüber der Sozialhilfe die Frage nach den Personendaten über die konkrete steuerpflichtige Person stellen? Mit dieser Frage wird nämlich auch etwas bekanntgegeben: nämlich, dass diese konkrete Person steuerpflichtig ist. Da diese Tatsache allerdings alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons betrifft, ist sie nicht geheim. Das Steuergeheimnis steht damit dieser Datenbekanntgabe durch die Frage der Steuerverwaltung an die Sozialhilfe nicht entgegen.

Damit kommen wir zum dritten Prüfschritt. Nun müssen wir uns fragen, ob die Sozialhilfe selber die angeforderten Personendaten über die steuerpflichtige Person zu Recht bearbeitet. Falls nicht, darf sie die Daten logischerweise auch nicht irgendwelchen Dritten, in unserem Beispiel der Steuerverwaltung, bekanntgeben. Nach § 9 IDG braucht auch die Sozialhilfe eine gesetzliche Grundlage und auch in diesem Schritt muss die Datenbearbeitung verhältnismässig sein.

Aus dem Sozialhilfegesetz ergeben sich die Aufgaben der Sozialhilfe: Sie muss die Bedürftigkeit von Sozialhilfeberechtigten genau abklären und gegebenenfalls Sozialhilfeleistungen ausrichten. Die gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung durch die Sozialhilfe ist also ohne Zweifel gegeben, sie darf Daten betreffend die Bedürftigkeit ihrer Klientinnen und Klienten und über finanzielle Leistungen an diese bearbeiten. Auch die dritte Frage lässt sich also mit «ja» beantworten.



Somit kommen wir zum vierten Schritt der Prüfung, nämlich: Darf die Sozialhilfe die Daten der betroffenen sozialhilfebeziehenden und steuerpflichtigen Person an die Steuerverwaltung weitergeben? Das ist also wiederum die Frage, ob sie über eine gesetzliche Grundlage für die Datenbekanntgabe verfügt oder ob der Bekanntgabe Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

Werfen wir dafür einen Blick ins Sozialhilfegesetz. Dort sehen wir in § 28 Abs. 2 Folgendes: Die Schweigepflicht gegenüber Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden wird aufgehoben, wenn diese Behörden die entsprechenden Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Steuerverwaltung prüfen muss, ob die steuerpflichtige Person möglicherweise Sozialhilfebezüge nicht oder nicht vollständig als Einkommen deklariert hat. In diesem Beispielfall finden wir eine gesetzliche Grundlage auch auf der Seite der anfragenden Behörde vor, nämlich im Steuergesetz: § 140 legt fest, dass Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden, also beispielsweise eben die Sozialhilfe, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht den Steuerbehörden des Kantons auf Ersuchen hin alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben.